

Aufbewahrungsfristen

Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlung einschl. KFO (z. B. Patientendaten, Patientenaufklärungsbögen, Anamnesen, Befunde, Diagnosen, Einwilligungen, zahnärztliche Leistungen, behandelte Zähne, Behandlungsdaten, diagnostische Unterlagen, Gutachten, Arztbriefe)	BGB § 630 f Abs. 3, BMV-Z § 8 Abs. 3 und BO LZK Sachsen § 12(1) (mind. 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung bzw. nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde, aufbewahren, soweit nicht nach gesetzlichen oder anderweitigen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen, z. B. § 199(2) BGB)	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung Die Aufbewahrungsfrist ist zu verlängern, wenn es nach zahnärztlicher Erfahrung geboten ist.
Modelle zur diagnostischen Auswertung und Planung	BGB § 630f Abs. 3, BMV-Z § 8 Abs. 3	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung Die Aufbewahrungsfrist ist zu verlängern, wenn es nach zahnärztlicher Erfahrung geboten ist.
Anspruchsberechtigungsscheine (z. B. Versicherungsnachweis)	BMV-Z, Anlage 10, Anhang, Pkt. 3.	4 Jahre nach Abschluss der Behandlung bzw. nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde, aufbewahren
Heil- und Kostenpläne ZE, KBR-Behandlungspläne, PAR-Status (Blatt 1 und 2), KFO-Behandlungspläne, Material-Belege bei KBR-, KFO- und ZE-Abrechnungen	BGB § 630 f Abs. 3, BMV-Z § 8 Abs. 3 Mit Einführung der papierlosen Abrechnung zum 1.1.2012 verbleiben die Originalpläne für ZE, KBR und PAR in der Praxis und unterliegen den genannten Aufbewahrungsfristen. Achtung: Bei einigen sonstigen Kostenträgern werden weiterhin die Originalpläne abgerechnet und die Kopien aufbewahrt.	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung (soweit Pläne aufgrund der verlängerten Aufbewahrungsdauer überhaupt noch vorhanden sind)
Durchschrift von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	Anlage 14 b Buchstabe C des BMV-Z	mind. 12 Monate vom Tag der Ausstellung aufbewahren
Konformitätserklärungen Zahnersatz und KFO	§ 12 MPG § 7 MPV	5 Jahre nach Eingliederung
Parodontalstatus	§ 630 f Abs. 3 BG	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Auslandsbehandlung über- und zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht: Erklärung	-	2 Jahre

Aufbewahrungsfristen

Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Röntgenunterlagen		
Abnahmeprüfung	StrlSchV § 115	Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes, mindesten jedoch bis 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung
Sachverständigenprüfung	StrlSchG § 19 und StrlSchV § 88	unbegrenzt
Konstanzprüfung	StrlSchV § 116	10 Jahre
jährliche Unterweisung (bisher Belehrung)	StrlSchV § 63	5 Jahre
Röntgenaufzeichnungen, Befundunterlagen, Röntgenfilme	StrlSchG § 85 und StrlSchV § 127	10 Jahre Aufzeichnungen einer Person, die das 18.Lj. noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28.Lj. aufzubewahren.
Entsorgungsnachweis		
Röntgenchemikalien und schwermetallhaltige Abfälle	§ 25 NachwV	3 Jahre
Betriebsbuch Amalgamabscheider, Abgabe Abscheiderbehälter, Amalgamreste	AbwV (Anhang 50)	5 Jahre
Unterweisungsnachweis		
entspr. Gefahrstoffverordnung nach Betriebsanweisung	§ 14 GefStoffV	unbegrenzt
Prüfberichte/Prüfvermerk für Feuerlöscher	§ 6 ASR A2.2	2 Jahre
Zertifikat Prüfungen von Dampf- und Heißluftsterilisatoren (mittels Bioindikatoren)		mindestens 1 Jahr
Zertifikat Prüfung von Thermodesinfektoren	EN 15883	mindestens 1 Jahr empfohlen

Aufbewahrungsfristen

Art der Aufzeichnung	Rechtsgrundlage	Frist
Unfallanzeigen	§ 24 DGUV Vorschrift 1	5 Jahre
Verbandbuch	§ 24 DGUV Vorschrift 1	5 Jahre
Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge; Vorsorgekartei (bzw. Kopie) ist dem Mitarbeiter bei Verlassen der Praxis auszuhandigen	§ 12 BioStoffV § 4 ArbMedVV	30 Jahre
Bestandsverzeichnis, Medizinproduktbücher (Bestandsverzeichnis, Gerätebücher nach alter MedGV)	§ 9 MPBetreibV §15 MPBetreibV	unbegrenzt (bzw. 5 Jahre bei Geräteaussonderung)
Prüfbescheide für Sicherheitstechnische Kontrollen	§ 6 MPBetreibV	mind. bis zur nächsten Prüfung
Prüfbescheide Druckbehälter	§§ 14,15 BetrSichV	unbegrenzt
Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege, Quittungen bzgl. Praxisgebühr	§ 147 Abgabenordnung	10 Jahre*
Lohnkonten	§ 41 Einkommensteuergesetz	6 Jahre
Mietverträge, Schriftwechsel der Praxis	§ 147 Abgabenordnung	6 Jahre*

*) Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem jeweiligen Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Aufzeichnung erfolgt ist (z.B., in dem die Bilanz aufgestellt ist).